



Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.11.2015

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2010 (GVBl. LSA S.600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr.4, S.1) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie (180 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.05.2007 (ABl. 6/2008), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.04.2010 (ABl. 8/2011) wird wie folgt geändert:

(1) § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung

„(2) Das Bachelor-Studium Biologie gliedert sich in die Grundlagen-Module (125 LP), allgemeine Schlüsselqualifikationen (10 LP), fachspezifische Schlüsselqualifikationen, qualifizierende Spezialisierungsmodule im 5. und 6. Semester (zusammen 30 LP) und das Modul Bachelor-Arbeit (15 LP) (§12). Die qualifizierenden Spezialisierungsmodule werden im 5. und 6. Semester als Projektmodule (jeweils 15 LP) wahlobligatorisch angeboten. Aus diesen wählen sich die Studierenden zwei Module aus unterschiedlichen Institutsbereichen aus. Die fachspezifischen Schlüsselqualifikationen sind in diese Projektmodule integriert. Zu den Projektmodulen wird zugelassen, wer mindestens 105 LP im Studiengang erfolgreich absolviert hat.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung

„(3) Aus dem Gesamtangebot für die Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ) müssen zwei Module im Umfang von je 5 LP gewählt werden. Das Modul Englisch für Naturwissenschaftler wird besonders empfohlen. Weiterhin empfehlenswert: Rhetorik, Argumentation und Präsentation, Wissenschaftliches Schreiben, Wissenschaftliches Arbeiten, Mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wissenschaft, weitere Fachkurse in Englisch, Fachkurse in Informatik, Wirtschaft für Nichtwirtschaftswissenschaftler.“

(2) In § 7 Buchstabe „f“ wird das Wort „Formenkenntnis“ durch das Wort „Artenkenntnis“ ersetzt

(3) § 9 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 9

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- (a) Mündliche Prüfung: eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten.
- (b) Schriftliche Prüfung (Klausur): eine Klausur dauert in der Regel 60 bis 120 Minuten.
- (c) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren: Dauer in der Regel von 60 bis 120 Minuten.
- (d) Elektronische Klausuren: Dauer in der Regel von 60 bis 120 Minuten.
- (e) Elektronische Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren: Dauer in der Regel von 60 bis 120 Minuten.
- (f) Testat: Ein Testat ist eine Kombination von theoretischer und praktischer Prüfung von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer als Abschluss der Bestimmungsübungen.
- (g) Praktikumsprotokoll: Das Praktikumsprotokoll ist eine Tätigkeits- und Ergebnisbeschreibung mit Auswertung zur Vorlage beim Praktikumsleiter bzw. der Praktikumsleiterin.
- (h) Wissenschaftlicher Vortrag (Referat): In einem Referat werden entweder die Ergebnisse eines Praktikums oder der Inhalt wissenschaftlicher Literatur referiert. Der Vortrag dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten.
- (i) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 10 Seiten.
- (j) Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 12.
- (k) Öffentliche Verteidigung der Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 12.

Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil des Einzelnen an der Gesamtleistung nachvollziehbar und nachprüfbar sein.

(2) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden und nicht in die Modulnote eingehen. Formen von Studienleistungen sind:

- (a) Praktikumsprotokoll: gemäß Abs. 1 lit. e.
- (b) Wissenschaftlicher Vortrag (Referat): gemäß Abs. 1 lit. h, jedoch von maximal 15 Minuten Dauer.
- (c) Testate: gemäß Abs. 1 lit. f, jedoch von maximal 30 Minuten Dauer.
- (d) Hausarbeiten: gemäß Abs. 1 lit. i, jedoch in der Regel von nicht mehr als 5 Seiten.
- (e) Teilnahme an Exkursionen.

(3) Gemäß §§ 14 Abs. 8 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist aber ausgeschlossen.

(4) Es wird bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Bekanntgabe der nicht bestandenen Prüfung zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(6) Sollten Studentinnen oder Studenten Modulleistungen erbracht haben, die über den Studienplan hinausgehen, so haben sie bis zur Abgabe ihrer Bachelor-Arbeit schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären, welche Noten in die Bildung der Gesamtnote des Studienprogramms eingehen sollen. Andernfalls erfolgt die Bewertung dieser Leistungen in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Erbringung.“

(4) § 10 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 10

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht und den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulelleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn über das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen. Voraussetzung für die Zulassung ist die Immatrikulation im Studiengang und Vorliegen und das Erfüllen von Teilnahmevoraussetzungen entsprechend Studiengangübersicht i. V. m. dem Modulhandbuch.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulelleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat in der Regel über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem spätestens vier Wochen vor der Modulelleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen. Die Anmeldung wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student sie nicht eine Woche vor der Modulelleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt, widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulelleistung gilt als nicht angemeldet.“

(5) § 12 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 12

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine selbstständig angefertigte wissenschaftliche Arbeit. Diese umfasst entweder die Planung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und kritische Diskussion wissenschaftlicher Experimente (praktische Arbeit) oder die Analyse, Auswertung, Dokumentation und kritische Diskussion eines aktuellen wissenschaftlichen Themenbereichs (theoretische Arbeit).

(2) Die Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten. Jede Teilleistung muss mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden werden.

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 135 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Themenstellung erfolgt durch eine bzw. einen vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellte bzw. bestellten fachlich zuständige Prüferin bzw. einen fachlich zuständigen Prüfer des Instituts für Biologie der Naturwissenschaftlichen Fakultät I gem. § 20 Abs. 7 ABStPOBM, die bzw. der auch die sachgemäße Betreuung der Bachelor-Arbeit sicherstellt. Soll die Bachelor-Arbeit in einem anderen Institut bzw. in einer anderen Fakultät oder in einer Einrichtung außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erstellt werden, ist hierzu auf Antrag die Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses zwingend erforderlich. Thema, Ausgabe- und Rückgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

- (5) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb einer Frist von drei Monaten beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Wird die Rückgabefrist ohne triftige Gründe versäumt, gilt die Bachelor-Arbeit als nicht bestanden und wird mit der Note „5,0“ bewertet. Für besondere Verfahren bei Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit gelten die §§ 19 und 19a ABStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob anstelle einer Verlängerung der Abgabefrist ein neues Thema ausgegeben wird.
- (6) Die Bachelor-Arbeit, die nicht mehr als 30 Seiten umfassen sollte, soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist einen wissenschaftlichen Befund zu erheben, darzustellen und auszuwerten.
- (7) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HSA LSA bewertet, von denen eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelor-Arbeit gemäß Abs. 4 ist. Die Gutachter werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt.
- (8) Die „öffentliche Verteidigung“ besteht aus einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse der Abschlussarbeit und einer anschließenden Diskussion von jeweils maximal 20 Minuten Dauer. Die Leistung „öffentliche Verteidigung“ wird von der zuständigen Betreuerin bzw. dem zuständigen Betreuer gemäß Abs. 4 in Gegenwart von mindestens einer fachkundigen Beisitzerin bzw. einem fachkundigen Beisitzer abgenommen. In dieser Verteidigung sollen die Studentinnen und Studenten zeigen, dass sie die Ergebnisse ihrer Bachelor-Arbeit darzustellen wissen sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen können. Die „öffentliche Verteidigung“ darf einmal wiederholt werden.
- (9) Bachelor-Arbeit und „öffentliche Verteidigung“ gehen im Verhältnis 3 zu 1 in die Endnote ein.
- (10) Die schriftlichen wie auch die mündlichen Teile der Bachelor-Arbeit können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgelegt werden.
- (11) Die Studentinnen und Studenten fügen der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie sämtliche Zitate kenntlich gemacht haben.“

(6) Die Anlage Studiengangübersicht erhält folgende Fassung:

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzung</i>	<i>Kontakt- studium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Moduvor- leistung</i>	<i>Modul- leistung</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Anfangs- semester</i>
Pflichtmodule								
Anorganische Chemie im Nebenfach (AC-N I)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/170	1.
Experimentalphysik Export B / exphys_E_B	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/170	1.
Grundlagen der Zoologie	Nein	11,5	14	Ja	Nein	Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	14/170	1. und 2.
Organische Chemie und Naturstoffe im Nebenfach (OC-NatC-N)	Nein	8	8	Ja	Nein	Klausur Grundlagen der Organischen Chemie; Klausur Naturstoffe	8/170	1.
Zellbiologie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	1.
Physikalische Chemie für die Biologie	Nein	7	7	Ja	Nein	Klausur oder Antwort-Auswahl-Klausur oder mündliche Prüfung	7/170	2.
Allgemeine Botanik (BSc)	Nein	5	6	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	6/170	2.

Systematische Botanik und Biodiversität	Nein	9,5	10	Ja	Nein	Klausur; Testat (zu den Pflanzenbestimmungsübungen)	10/170	2.
Allgemeine Biochemie für Biologen	Ja	8	7	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	7/170	3.
Entwicklungsbiologie der Tiere und des Menschen	Ja	5	6	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	6/170	3.
Genetik	Nein	7,5	9	Ja	Nein	Klausur	9/170	3.
Physiologie der Tiere und des Menschen	Ja	5	6	Ja	Nein	Klausur	6/170	3.
Mikrobiologie und Molekulare Methoden	Nein	12	11	Ja	Nein	Klausur	11/170	4.
Ökologie, Geobotanik und Biometrie	Ja	13	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	15/170	4.
Pflanzenphysiologie (BSc)	Ja	5	6	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	6/170	4.
Bachelorarbeit Biologie (Biologie180 PO 555)	Ja	5	15	Nein	Nein	Bachelorarbeit; öffentliche	15/170	6.

						Verteidigung		
Projektstudie (BSc)	Ja	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Präsentation	5/170	6.
Wahlpflichtmodule								
Spezialisierungsmodule (2 Projektmodule müssen belegt werden)								
Projektmodul: Biochemie und Biotechnologie für Biologen	Nein	11	15	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	15/170	4. und 5.
Projektmodul: Allgemeine Zoologie (FSQ integrativ)	Ja	15	15	Ja	Nein	Referat (zu den Ergebnissen) ; mündl. Prüfung oder Klausur	15/170	5.
Projektmodul: Biogenese von Zellorganellen (FSQ integrativ)	Ja	15	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/170	5.
Projektmodul: Mikrobiologie (FSQ integrativ)	Ja	14	15	Ja	Nein	Klausur	15/170	5.
Projektmodul: Molekulare Genetik (FSQ integrativ)	Ja	17	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/170	5.
Projektmodul: Populations- und Standortökologie (FSQ integrativ)	Ja	19	15	Nein	Nein	Referat (Literatur); Referat (Abschluss)	15/170	5.
Projektmodul: Tierphysiologie (FSQ integrativ)	Ja	15	15	Ja	Nein	Referat oder mündl.	15/170	5.

						Prüfung; Klausur		
Projektmodul: Aktuelle Ansätze der Pflanzenphysiologie (FSQ integrativ)	Ja	15	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/170	6.
Projektmodul: Entwicklungsbiologie der Tiere und des Menschen (FSQ integrativ)	Ja	17	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/170	6.
Projektmodul: Molekulare Ökologie (FSQ integrativ)	Ja	21	15	Ja	Nein	Referat (zu den Ergebnissen) ; mündliche Prüfung	15/170	6.
Projektmodul: Systematische Botanik/Molekulare Phylogenetik (FSQ integrativ)	Ja	19	15	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur; Referat	15/170	6.
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (10 LP)								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/170	
ASQ II		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/170	

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 das Studium im Bachelor-Studiengang Biologie (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 18.11.2015 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 09.12.2015 Stellung genommen.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 9. Dezember 2015

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor